

Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts

Aufgrund:

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmung über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 776/2006 vom 23.05.2006 (Abl. EU Nr. L 136 S. 3);
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2006 (GV NRW S. 524/SVG NRW 2011)
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.1.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung ;
- §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung ;
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ;

hat der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises in einem Eilbeschluss am 21. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Tätigkeiten nach Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmung über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl.EU. Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 776/2006 vom 23.05.2006 (Abl. EU Nr. L 136 S. 3) werden

Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262), zuletzt geändert durch die 8.Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 31.Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) erhoben. Abweichend von den Gebührensätzen der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW werden auf Grund der Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhanges IV und des Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) Nr. 882/2004, soweit diese VO (EG) Anwendung findet, höhere Gebühren erhoben

- (2) Gebührenschuldner ist jede natürliche oder juristische Person, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Tätigkeiten beantragt, veranlasst oder in deren Interesse die Tätigkeiten vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten kostenpflichtige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 auslösen.

§ 2

Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben

- (1) Abweichend von den Mindestgebührensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Tarifstelle 23.8.4.1 und deren Unterpositionen werden die zu erhebenden Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wie folgt je Tier festgesetzt:

Tierart	vom 01.01.2007 bis zum 31.05.2007	ab dem 01.06.2007
Kalb	17,00 €	18,00 €
Rind	17,00 €	18,00 €
Schwein/Gatterwildschwein	14,10 €	15,00 €
Schaf/Ziege	9,50 €	10,50 €
Einhufer	28,20 €	28,00 €
Haarwild	10,50 €	11,50 €
Kaninchen/Kleinwild	1,50 €	1,50 €

(2) Werden in einer Schlachtstätte am Tag mehr als 35 Tiere geschlachtet, so ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

• 36 bis 64 Tiere: Reduzierung der Gebühr auf	80%
• 65 bis 119 Tiere: Reduzierung der Gebühr auf	65%
• 120 und mehr Tiere: Reduzierung der Gebühr auf	50%.

(3) Zugleich wird mit der Gebühr nach Absatz 1 die Untersuchungsgebühr für stichprobenartige Untersuchungen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes (Rückstandsuntersuchungen) erhoben, die nach der

Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 5.8.1980 (SGV NW 2011) in der jeweils geltenden Fassung an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen ist.

§ 3

Untersuchungsgebühr für Hausschlachtungen

Bei Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachthöfe, bei denen die Schlachtung ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist (Hausschlachtung), wird zu der Gebühr nach § 2 Absatz 1 ein kostendeckender Zuschlag wegen erhöhter Aufwendungen von 3,00 € je Tier abzüglich der Kosten für Rückstandsuntersuchungen erhoben.

Tierart	vom 01.01.2007 bis zum 31.05.2007	ab dem 01.06.2007
Kalb	18,70 €	20,30 €
Rind	18,70 €	20,30 €
Schwein/Gatterwildschwein	16,50 €	18,00 €
Schaf/Ziege	12,00 €	13,40 €
Einhufer	26,20 €	29,00€
Haarwild	13,00 €	14,50 €
Kaninchen/Kleinwild	4,00 €	4,50 €

§ 4

Trichinenuntersuchung

- (1) In den Gebühren nach § 2 Absatz 1 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung der trichinenuntersuchungspflichtigen Tiere enthalten.
- (2) Findet die Trichinenuntersuchung nicht im Zusammenhang mit einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 2 statt, beträgt die Gebühr je untersuchungspflichtigem Tier 8,25 €.

§ 5

Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

- (1) Die Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE beträgt:
 - a) für die BSE - Probenentnahme einschließlich des Transportes der Probe :
7,47 € je Tier;
 - b) für die Testuntersuchung in staatlich anerkannten Untersuchungsämtern
 - aa) mittels Western-Blot - Verfahren 19,54 €
 - bb) mittels Immunoassay - Verfahren 11,49 €
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) sind neben den Gebühren entstehende Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit die Untersuchung nicht in Zusammenhang mit einer der in §§ 2, 3 dieser Satzung erfolgten Tätigkeiten anfällt.
- (3) Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft für BSE-Untersuchungen werden an den Gebührenschuldner weitergeleitet.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben

(1) Für Amtshandlungen nach Anhang IV Abschnitt A Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird eine Gebühr erhoben. Abweichend von der Pauschalgebühr des Anhanges IV Abschnitt A Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben.

(2) Diese beträgt

a) in Betrieben, in denen das Fleisch gewonnen wird

- 19,86 € für einen amtlichen Tierarzt je angefangene halbe Stunde

- 12,60 € für einen Fachassistenten je angefangene halbe Stunde.

b) in Betrieben, in denen das Fleisch nicht gewonnen wird

- 33,76 € für einen amtlichen Tierarzt je angefangene halbe Stunde

- 24,94 € für einen Fachassistent je angefangene halbe Stunde.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt:

a) für einen amtlichen Tierarzt je angefangene halbe Stunde 33,76 € und

b) für einen Fachassistent je angefangene halbe Stunde 24,94 €.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in

a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch

b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen

c) Wildverarbeitungsbetrieben

d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse

e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse

- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- h) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt für einen amtlichen Tierarzt je angefangene halbe Stunde 33,76 € und für einen Fachassistent je angefangene halbe Stunde 24,94 €.

§ 9

Gebühr für sonstige Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht

- (1) Neben den Gebühren nach §§ 2 bis 8 sind für die nachstehenden Untersuchungen folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht 5,44 € je Tier;
 - b) für bakteriologische Verdachtsuntersuchungen : 7,81 € je Tier.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 a) und b) sind neben den Gebühren entstehende Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit die Untersuchung nicht in Zusammenhang mit einer der in den §§ 2 bis 8 genannten Kontrollen erfolgt.

§ 10

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 bis 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung des Tieres ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte und hat der Gebührenpflichtige dies zu vertreten, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt
 - a) für einen amtlichen Tierarzt 24,00 € je angefangene halbe Stunde und
 - b) für einen Fachassistent 14,00 € je angefangene halbe Stunde.

§ 11

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Auf die Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 7 erfolgt ein Zuschlag von 100%, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12

Versäumnisgebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögert sich eine sonstige Amtshandlung um mehr als eine halbe Stunde oder entsteht eine Unterbrechung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf dieser Zeiten eine Versäumnisgebühr erhoben, wenn die Verzögerung bzw. Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Versäumnisgebühr beträgt

- a) für einen amtlichen Tierarzt 24,00 € je angefangene halbe Stunde und
- b) für einen Fachassistent 14,00 € je angefangene halbe Stunde.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren, Kosten und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 10 Absatz 2 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Amtshandlung bzw. Untersuchung fällig.
- (2) Über die im Rahmen der Hygieneüberwachung in Zerlegebetrieben und der Überwachung in Kühl- und Gefrierhäusern zu zahlende Gebühr erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig.

§ 14

Inkrafttreten /Außerkräftreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 01.01.2003 außer Kraft;
- (2) Rückwirkend zum 01.08.2006 tritt § 5 dieser Satzung in Kraft.

(3) Für den Zeitraum:

- a) vom 01.01.2007 bis zum 31.05.2007 gelten für die Handlungen nach den §§ 2-12 der Satzung die Gebühren der §§ 2 - 13 der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts in der Fassung vom 01.05.2005;
- b) ab dem 01.06.2007 gelten für Handlungen nach den §§ 2 - 12 dieser Satzung die Gebühren nach dieser Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Dies gilt dann nicht, wenn die Gebühren für die Handlungen nach den §§ 2 - 12 dieser Satzung in der ab dem 01.06.2007 geltenden Fassung günstiger für den Gebührenpflichtigen sind. Erstattungen werden auf Antrag gewährt.